

# **AG\_STRAFGERICHT SST.2021.65 vom 26. April 2022**

Ag Strafgericht, 2022-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2021.65](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2021.65)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2021.65 du 26 avril 2022

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2021.65 del 26 aprile 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 80.00, bedingt aufgeschoben bei ei- ner Probezeit von 2 Jahren.

### **E. 1.2**

Auf Einsprache des Beschuldigten hin hielt die Staatsanwaltschaft Rhein- felden-Laufenburg mit Verfügung vom 8. September 2020 am Strafbefehl fest und überwies die Akten zur Durchführung des Hauptverfahrens an das Bezirksgericht Laufenburg. 2.

### **E. 2**

Einer Busse von CHF 200.00 Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte macht eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs gel- tend. Er habe die Akten des Erwachsenenschutzverfahrens [Verfahrens- nummer] betreffend Validierung des Vorsorgeauftrages von D. nie einse- hen können. Die Vorinstanz habe sich auf Tatsachen aus diesem Verfahren bezogen, was nicht zulässig sei (Berufungsbegründung Ziff. I. 3. bis 5.).

- 6 -

### **E. 2.2**

Mit Urteil vom 17. Februar 2021 erkannte der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 1 erwähnten Bestimmung sowie gestützt auf Art. 34 StGB und Art. 47 StGB zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen verurteilt. Der Tagessatz wird auf Fr. 70.00 festgesetzt. Die Geldstrafe beläuft sich auf Fr. 700.00. 3. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StGB für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt. Die Probezeit wird gestützt auf Art. 44 Abs. 1 StGB auf 2 Jahre fest- gesetzt. 4. Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 1 erwähnten Bestimmung und gestützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB und Art. 106 Abs. 3 StGB zu einer Busse von Fr. 200.00 verurteilt.

### **E. 2.2.1**

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ziehen Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist (Art. 194 Abs. 1 StPO). Mit Schreiben vom 20. November 2020 beantragte der Beschuldigte um Einsicht in die Akten des Erwachsenenschutzverfahrens [Verfahrensnum-

mer]. Mit Verfügung vom 23. November 2020 wies der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg das Gesuch ab, weil nicht erkennbar sei, dass diese Akten für das vorliegende Strafverfahren relevant seien (VA act. 200 f.). Partei im Verfahren [Verfahrensnummer] ist D.. Da es im Erwachsenenschutzverfahren um persönliche, für das vorliegende Strafverfahren nicht offensichtlich relevante Angelegenheiten von D. geht, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Akteneinsichtsgesuch des Beschuldigten abgewiesen hat.

### **E. 2.2.2**

Den Vorwurf der Gehörsverletzung erhebt der Beschuldigte vor allem in Zusammenhang mit der Würdigung der Aussagen von D. vom 12. Juli 2019 bei der Kantonspolizei Aargau durch die Vorinstanz (Berufungsbegründung Ziff. II. 1. bis 3.). Die Vorinstanz befand, es sei gerichtsnotorisch, dass D. in fortgeschrittenem Stadium dement und schwerhörig sei. Sie habe bei der Befragung einen verwirrten Eindruck hinterlassen. Die Vorinstanz hat ihre den Beschuldigten entlastenden Aussagen deshalb relativierend berücksichtigt (vorinstanzliches Urteil E. 2.1.1. und 2.4.). Anhaltspunkte dafür, wie es um den gesundheitlichen Zustand von D. im Zeitpunkt der mutmasslichen Beschimpfung vom 6. Mai 2019 bzw. im Zeitpunkt der Einvernahme vom 12. Juli 2019 tatsächlich stand, wären allenfalls den familienrechtlichen Akten, die der Vorinstanz bekannt waren, zu entnehmen. Von diesen Akten hatte der Beschuldigte weder Kenntnis noch wurden sie im vorliegenden Verfahren beigezogen. Demnach geht es nicht an, eine Demenzerkrankung oder Schwerhörigkeit von D. bei der Aussagenwürdigung als gerichtsnotorisch zu berücksichtigen (vorinstanzliches Urteil E. 2.4.). Die Aussagen von D. vom 12. Juli 2019 sind im Berufungsverfahren deshalb einzig wie im Strafverfahren protokolliert und unabhängig von weiteren, nicht aus den Strafakten ersichtlichen Tatsachen zu würdigen. Eine allfällige Gehörsverletzung ist damit geheilt.

- 7 - 3.

### **E. 3**

Den Kosten - Strafbefehlsgebühr CHF 600.00 Rechnungsbetrag CHF 800.00 Über Auslagen, die nach Erlass des vorliegenden Strafbefehls eingehen, wird separat verfügt.

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz beurteilte die Aussagen von A. als glaubhaft. Sie stellte auf diese ab und erachtete den Sachverhalt, wie in der Anklage dargelegt, als erstellt. Danach soll der Beschuldigte seine Schwester A. am 6. Mai 2019 in U., an der [Strasse und Hausnummer], als "x-beinige Drecksfütze" beschimpft haben. Zwischen dem Beschuldigten, seiner Schwester A. und seinen Brüdern E. und F. soll es seit mehreren Jahren Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der betagten Mutter D. geben. Da D. bei der Auseinandersetzung vom 6. Mai 2019 nicht von Anfang an dabei gewesen sei und anlässlich der Befragung vom 12. Juli 2019 einen verwirrten Eindruck hinterlassen habe, sei sie nicht die Kronzeugin, als die der Beschuldigte sie sehe (vorinstanzliches Urteil E. 2.1.1. und 2.4.).

#### **E. 3.2**

Der Beschuldigte macht eine falsche Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz geltend. Insgesamt würden keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass D. während der Einvernahme vom 12. Juli 2019 in gesundheitlicher Hinsicht beeinträchtigt gewesen sei.

Auch der einvernehmenden Kantonspolizistin sei nichts dergleichen aufgefallen. Die Aussagen von D. seien glaubhaft und es sei uneingeschränkt auf diese abzustellen. A. habe die angebliche Beschimpfung als "x-beinige Drecksfutze" erfunden. Wegen der geltend gemachten Genugtuungsforderung habe sie ein Interesse an seiner Verurteilung. D. hingegen habe kein Interesse am Ausgang des Verfahrens, weshalb ihre Aussagen am glaubhaftesten seien. Ausserdem könne A. den korrekten Wortlaut der Beschimpfung nicht mehr wiedergeben, was ihre Aussagen unglaubhaft mache. Weder die Vorinstanz noch die Staatsanwaltschaft hätten dargelegt, weshalb sie auf die Formulierung "x-beinige Drecksfutze" und nicht "Fotze mit X-Beinen" abgestellt haben. Zudem sei nicht klar, warum die Vorinstanz den Beschuldigten als impulsiv beschreibe. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung sei kein impulsives Verhalten festzustellen gewesen.

### **E. 3.3**

Mit Berufungsbegründung vom 30. April 2021 hielt der Beschuldigte an seinen bereits mit Berufungserklärung gestellten Anträgen 1 und 2 fest. Seinen Antrag 3 änderte er wie folgt ab: 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und aus dieser dem Beschuldigten eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren auszurichten von Fr. 4'659.10.

#### **E. 3.3.1**

Der Beschuldigte und A. machen unterschiedliche Aussagen zum angeklagten Vorfall vom 6. Mai 2019. Deshalb ist eine Würdigung ihrer Aussagen vorzunehmen. Es kann vorab auf die korrekten Zusammenfassungen ihrer Aussagen sowie diejenigen von C. und D. im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (vgl. E. 2.2.1. bis 2.2.4.). Sie werden nachfolgend, wo erforderlich, ergänzt.

#### **E. 3.3.2**

Unbestritten ist, dass sich der Beschuldigte sowie A. und C. am 6. Mai 2019 an der [Strasse und Hausnummer] in U. begegnet sind, dass es Streit gab

- 8 - und dass D. irgendwann hinzugekommen ist (Untersuchungsakten [UA] act. 48 Frage 9; UA act. 66 Frage 12). Zu klären ist, ob der Beschuldigte A. mit den Worten "x-beinige Drecksfutze" beschimpft hat. Die Aussagen der Beteiligten sind insbesondere auch in Berücksichtigung der langjährigen Streitigkeiten zwischen ihnen, die ca. im März 2017, nachdem A. die finanziellen Angelegenheiten von D. übernommen hatte, begonnen haben (UA act. 50 Frage 21; UA act. 52 f. Frage 41; UA act. 65 Frage 7; vorinstanzliches Urteil E. 2.4.) und die bis mindestens zum vorliegend interessierenden Vorfall andauerten, zu würdigen. A. ist von D. als Vorsorgebeauftragte eingesetzt worden. A. und C. kümmern sich ausserdem um den Garten der D. gehörenden Liegenschaft [Strasse und Hausnummer] in U. (UA act. 48 Frage 9; UA act. 65 Frage 7). In einer Wohnung in diesem Zweifamilienhaus wohnt der Beschuldigte. Diesem wird von A. (und den beiden anderen Brüdern) vorgeworfen, D. seit 2009 keine Mietzinse bezahlt zu haben (UA act. 65 Frage 7).

#### **E. 3.3.3**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem ganzen Verfahren gewonnenen Überzeugung. Bestehen unüberwindbare Zweifel, so geht es von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Lediglich abstrakte und theoretische Bedenken sind jedoch nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (BGE 138 V 74 E.

7; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1427/2017 vom 25. April 2018 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_253/2016 vom 29. März 2017 E. 1.3.2). Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist erst anwendbar, nachdem alle aus Sicht des urteilenden Gerichts notwendigen Beweise erhoben und ausgewertet worden sind und nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel bestehen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_850/2018 vom 1. November 2018 E. 1.1.2 mit Hinweisen).

### **E. 3.4**

Der Beschuldigte wehrt sich hauptsächlich gestützt auf die Aussage von D., wonach er am 6. Mai 2019 nichts gemacht habe (UA act. 100 f. Fragen 52, 59 und 60), gegen den Vorwurf der Beschimpfung. Ihre Aussagen sind seiner Ansicht nach verwertbar und glaubhaft. Falls D. tatsächlich verwirrt gewirkt hätte oder der einvernehmenden Polizistin aufgefallen wäre, dass sie schlecht höre, hätte dies im Protokoll festgehalten werden müssen, was aber nicht so sei (Berufungsbegründung II. Ziff. 8 S. 9).

### **E. 3.5**

Am 16. Januar 2022 ordnete der Verfahrensleiter das mündliche Berufungsverfahren mit Befragung des Beschuldigten und A. an.

#### **E. 3.5.1**

An der Glaubhaftigkeit der Aussagen von D. sind im Hinblick auf ihre teilweise wenig detaillierten bzw. lediglich die Zusammenfassungen/Fragen

- 9 - der Polizistin bejahenden Antworten, Gedächtnislücken, Schwierigkeiten mit zeitlichen Einordnungen oder Verständnisschwierigkeiten in Bezug auf die Fragen Zweifel anzubringen. So hat sich D. auf die Frage, wann C. die Schimpfworte gemäss Frage 34 ("Missgeburt", "Superschlaue", "Drecksau") zum Beschuldigten gesagt haben soll, um ein Jahr vertan (UA act. 98 f. Fragen 38 f.). Zudem soll sich der Streit, anlässlich dessen C. dem Beschuldigten diese Schimpfworte gesagt haben soll, an einem Nachmittag ca. um 14.00 Uhr ereignet haben, sie sei vom Einkauf gekommen (UA act. 99 Frage 43 und UA act. 101 Frage 62). Der Beschuldigte und A. hingegen sind sich einig, dass der Streit am späten Nachmittag, als der Beschuldigte von der Arbeit kam, stattfand (UA act. 48 Frage 9; UA act. 66 Frage 12). Diese Schwierigkeiten mit der zeitlichen Einordnung der Ereignisse lassen Zweifel an ihrem Erinnerungsvermögen aufkommen.

#### **E. 3.5.2**

Bezüglich der Befragung von D. fällt des Weiteren auf, dass sie wenig von sich aus erzählte und viele Fragen der Polizistin mit "Ja", "Ja, das war so" oder "Ja, das kam auch noch hinzu" oder ähnliches beantwortete (vgl. UA act. 94 ff.). Deshalb ist fraglich, wie viel vom Geschehen sie wirklich selber wahrgenommen hat. Auch bei der Polizistin tauchten während der Einvernahme Zweifel auf, weshalb sie zu D. sagte, dass diese nicht glaubwürdig wirke, wenn sie von sich aus keine Details vom Streit schildere und erst auf die Zusammenfassung des Geschehens sage, dies stimme so (UA act. 98 Frage 29). Des Weiteren musste die Polizistin D. bitten, die Fragen 20 und 34 am Computer nachzulesen, weil D. diese nicht richtig verstanden hatte bzw. die Polizistin diesbezüglich unsicher war (UA act. 97 Frage 23 und UA act. 98 Frage 36). Als die Polizistin D. fragte, warum sie vorher nicht von sich aus von den Schimpfworten seitens von C. zum Nachteil des Beschuldigten erzählt habe, lachte sie (UA act. 99 Frage 40), was den Eindruck erzeugt, als wäre sie verlegen oder wolle von Gedächtnislücken ablenken.

### **E. 3.5.3**

Des Weiteren fällt auf, dass sich D. sehr genau an Handlungen, welche zum Nachteil des Beschuldigten vorgenommen worden waren, z. B. dass er von C. gegen die Brust gestossen worden sei (vgl. UA act. 97 f. Fragen 25, 26, 27, 30, 31 usw.), erinnern konnte. Auch dass der Beschuldigte sicher nichts gemacht habe, wusste sie noch genau (UA act. 100 Frage 52; UA act. 101 Frage 61). Dies erweckt den Eindruck, als wolle sie den Beschuldigten schützen. Auch wenn D. keinen Streit unter all ihren Kindern möchte (vgl. UA act. 104 Frage 98), ist doch nachvollziehbar, dass sie den mit ihr im selben Haus lebenden Beschuldigten in Schutz nimmt.

- 10 -

### **E. 3.5.4**

Der Beschuldigte bringt vor, dass D. bereits am 6. Mai 2019 nicht mehr gut hören konnte (UA act. 51 Frage 26). Er gab an, dass die Mutter am 6. Mai 2019 ein Hörgerät besessen habe (Protokoll Berufungsverhandlung S. 10). Auch A. bestätigte, dass die Mutter am 6. Mai 2019 nicht mehr gut hören konnte und ein Hörgerät hatte (Protokoll Berufungsverhandlung S. 3 und 5). Gestützt darauf muss davon ausgegangen werden, dass D. den Streit vom 6. Mai 2019 nur schlecht mithören konnte und einzelne Begriffe und somit auch eine mögliche Beschimpfung zum Nachteil von A. wohl kaum mitbekam. Auch deshalb ist ihre Aussage, dass der Beschuldigte nichts gemacht habe (UA act. 100 f. Fragen 59 bis 61), mit Vorsicht zu würdigen. Der Beschuldigte und A. sind sich einig, dass die Mutter während ihrer Diskussion nicht neben ihnen stand, sondern beim Haus unten war bzw. von dort herangelaufen kam (Protokoll Berufungsverhandlung S. 4 und 10). Da die Mutter, wie bereits ausgeführt, nicht mehr gut hörte und sie sich anlässlich der relevanten Äusserungen nicht unmittelbar neben dem Beschuldigten und A. befand, bleibt es trotz der an der Berufungsverhandlung getätigten Aussage von A., der Beschuldigte habe sie "laut" beschimpft (Protokoll Berufungsverhandlung S. 3; vgl. Ausführungen des Beschuldigten Protokoll Berufungsverhandlung S. 15) zweifelhaft, ob die Mutter tatsächlich etwas mitbekommen hat.

### **E. 3.5.5**

Insgesamt ist festzustellen, dass die Aussagen von D. gestützt auf ihr eingeschränktes Erinnerungsvermögen, ihre Schwerhörigkeit sowie die weiteren Umstände im vorliegenden Verfahren (vgl. oben, E. 3.5.2. und 3.5.3.) weder zugunsten noch zu Ungunsten des Beschuldigten verwertet werden können.

### **E. 3.6**

Die Berufungsverhandlung fand am 26. April 2022 statt. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1. Der Beschuldigte verlangt einen Freispruch vom Vorwurf der Beschimpfung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates. Das Urteil des Präsidenten des Bezirksgerichts Laufenburg vom 17. Februar 2021 ist in den Ziffern 1 bis 5 sowie 7 und 8 angefochten und entsprechend zu überprüfen. Unangefochten geblieben und deshalb nicht mehr zu überprüfen sind die Ziffern 6 und 9 betreffend die Zivilforderung sowie die Entschädigung der Privatklägerin (vgl. Art. 404 Abs. 1 StPO). 2.

#### **E. 3.6.1**

A. erhob Anzeige gegen den Beschuldigten wegen Beschimpfung durch die Worte "x-beinige Drecksfütze" (UA act. 73 Frage 51).

### **E. 3.6.2**

A. wurde am 1. August 2019 als Beschuldigte zur Einvernahme auf den Stützpunkt der Kantonspolizei Aargau in V. vorgeladen (UA act. 63). Ihr wurden Tötlichkeiten, Verleumdung und üble Nachrede zum Nachteil des Beschuldigten vorgeworfen. Erst vor Ort hat sie von den Vorwürfen gegen sie Kenntnis erhalten (Protokoll Berufungsverhandlung S. 5 und 7). Ausserdem machte die zuständige Kantonspolizistin A. darauf aufmerksam, dass D. befragt worden sei und sie belastet habe. Sie könne aber wegen den von ihr dargelegten Äusserungen des Beschuldigten ("x-beinige Drecksfutze") Gegenanzeige erstatten (UA act. 68 Frage 21). Dass D. gegen sie aussagte sowie die Vorwürfe, welche der Beschuldigten gegen sie erhoben hat, gaben gemäss A. den Ausschlag, ebenfalls Anzeige gegen

- 11 - den Beschuldigten zu erheben (Protokoll Berufungsverhandlung S. 8), und zwar wegen dessen Beschimpfung, zumal sie von der Polizistin auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht worden war.

### **E. 3.6.3**

A. hatte seitens des Beschuldigten bereits früher Beleidigungen gegen ihre Person erfahren (Protokoll Berufungsverhandlung S. 8), was im Hinblick auf die angespannte Situation zwischen den Geschwistern (Protokoll Berufungsverhandlung S. 3 und 9) glaubhaft ist. Sie hatte deshalb auch schon die Polizei gerufen. Diese habe ihr aufgrund des Kostenrisikos jeweils von einer Anzeige abgeraten, da es Aussage gegen Aussage stehe. Sie habe zudem bis dahin stets den Frieden wahren wollen (UA act. 73 Frage 49). Ihr sei es wichtig gewesen, dass seitens des Beschuldigten Mietzinszahlungen eingehen würden, damit das Elternhaus erhalten werden können (Protokoll Berufungsverhandlung S. 3). Es ist verständlich und auch glaubhaft, dass sich A. am 4. August 2019 entschlossen hat, ebenfalls Anzeige gegen den Beschuldigten zu erheben, nachdem sie hörte, dass ihre eigene Mutter sie bei der Polizei belastet haben soll (Protokoll Berufungsverhandlung S. 5) und ihr dieses Vorgehen von der Polizei dieses Mal explizit aufgezeigt worden war.

### **E. 3.6.4**

Aufgrund der gesamten Umstände sind keine Gründe ersichtlich, warum A. die Beschimpfung "x-beinige Drecksfutze" erfunden haben sollte. Wenn sie den Beschuldigten absichtlich und zu Unrecht hätte anzeigen wollen, hätte sie dies schon viel früher tun können. Dass sie eine ganz spezifische Beschimpfung zur Anzeige brachte, zudem erst, als ihr die Polizei gestützt auf ihre Ausführungen die Möglichkeit zur Anzeige erläutert hatte, spricht dafür, dass diese Beschimpfung tatsächlich so stattfand.

### **E. 3.7**

Dass der Beschuldigte anlässlich des Streites vom 6. Mai 2019 nichts gemacht haben soll, wie er und auch D. behaupten (vgl. auch UA act. 48 f. Fragen 9 bis 12), ist nicht glaubhaft. Er soll das schwarze Schaf der Familie sein, der es gemäss seinen Geschwistern zu nichts gebracht habe im Leben. Es sei die Partei C. und nicht er, die sich diffamierend äussere und deren Wortwahl zu wünsche übriglasse (Protokoll Berufungsverhandlung S. 14). Es ist erstellt, dass C. zum Nachteil des Beschuldigten handelte, indem er ihn mehrfach beschimpfte, mit der flachen Hand schlug und einen Stein nach dem Beschuldigten warf (vgl. das von ihm nicht angefochtene Urteil des Präsidenten des Bezirksgerichts Laufenburg vom 17. Februar 2021 im Verfahren ST.2020.61 bzw. SST.2021.66). Trotzdem ist nicht glaubhaft, dass der Beschuldigte am 6. Mai 2019 gar nichts gemacht haben will. Zwischen

ihm, A. und C. sowie den beiden Brüdern E. und F. gibt es seit 2017 Differenzen betreffend die Mietzinszahlungen und die Finanzen

- 12 - von D.. Die Brüder F. und E. und A. werfen dem Beschuldigten unberechtigte Bezüge vom Bankkonto von D. und Unterlassen von Mietzinszahlungen an D. vor (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 3 und 9). Der Beschuldigte bestreitet die Vorwürfe (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 9). Dass die Situation zwischen den Geschwistern angespannt ist, zeigen auch die Umstände um die Erstellung des Vorsorgeauftrages betreffend D.. Nicht der Beschuldigte, der mit D. im Zweifamilienhaus in U. und damit räumlich am nächsten mit ihr lebt, sondern A. ist von D. als Vorsorgebeauftragte bestimmt worden. Dies war gemäss dem Beschuldigten nicht so angedacht. Der Vorsorgeauftrag sei der Mutter einfach zur Unterschrift vorgelegt worden. Sie habe dazu nichts mehr sagen können (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 10). Der Beschuldigte fühlt sich offensichtlich gegenüber seinen Geschwistern benachteiligt und ungerecht behandelt. C. mochte er seiner eigenen Aussage nach noch nie (UA act. 49 Fragen 14 f.), was A. bestätigte (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 6). Treffen der Beschuldigte, die drei Geschwister und/oder C. aufeinander, kommt es regelmässig zu Streitigkeiten (vgl. UA act. 48 f. Fragen 9 ff.; UA act. 65 Frage 7), wobei sich die Parteien seit spätestens 2019 meiden (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 9). Es gab regelmässig gegenseitige Provokationen und Beschimpfungen (vgl. unter anderem UA act. 49 Fragen 14 f.; UA act. 66 Frage 10; UA act. 82 Fragen 27 ff.). In Anbetracht dieser angespannten Situation ist es äussert unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte noch niemals Beschimpfungen gegen einen Menschen bzw. A. ausgestossen hat (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 10 f.). Die Darstellung von A. hingegen, die viele Beschimpfungen hingenommen, die gegen sie erhobenen Vorwürfe der Tätlichkeiten akzeptiert, ihre Strafe bezahlt (UA act. 149) und den Beschuldigten erst angezeigt hat, als die eigene Mutter, um deren Belange sie sich stark kümmere, zugunsten des Beschuldigten bei der Polizei ausgesagt hat, ist überzeugend und glaubhaft.

### **E. 3.8.1**

Insgesamt erweisen sich die Aussagen von A. in Würdigung aller Umstände als glaubhaft und jene des Beschuldigten als unglaubhaft, weshalb mit der Vorinstanz auf den angeklagten Sachverhalt abzustellen ist, wonach der Beschuldigte A. am 6. Mai 2019 an seinem Wohnort, [Strasse und Hausnummer] in U., als "x-beinige Drecksfütze" bezeichnet hat. Dieser Sachverhalt ist nachfolgend einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen. Daran ändert nichts, dass in einem im Juni 2019 von C. verfassten Schreiben der Wortlaut "Fütze mit X-Beinen" verwendet wurde (UA act. 93) und A. selber von "x-beiniger Drecksfütze" gesprochen hat, im Übrigen der Ausdruck, der auch im Strafantrag verwendet wurde (UA act. 73 Frage 51; UA act. 75; vgl. Berufungsbegründung II. Rz 14 S. 13 f.). C. hat dieses Schreiben als juristischer Laie verfasst. Nur weil er eine vom Wortlaut der Aussage von A. bzw. dem Strafantrag abweichende Bezeichnung verwendet

- 13 - hat, macht dies die Aussage von A. nicht unglaubhaft, zumal die Bedeutung der Bezeichnung "Fütze mit X-Beinen" und "x-beinige Drecksfütze" – auch sinngemäss – sehr ähnlich ist.

### **E. 3.8.2**

Eine Minderheit des Gerichts erachtet beide Versionen – die des Beschuldigten und die der Privatklägerin – als möglich, weshalb sie den Beschuldigten gestützt auf den

Grundsatz "in dubio pro reo" (Art. 10 Abs. 3 StPO) freigesprochen hätte. 4.

#### **E. 4**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

##### **E. 4.1**

Wegen Beschimpfung wird auf Antrag hin bestraft, wer jemanden in anderer Weise (als durch üble Nachrede oder Verleumdung gemäss Art. 173 f. StGB) durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift (Art. 177 Abs. 1 StGB). Der Tatbestand der Beschimpfung wird entweder durch eine Tatsachenbehauptung gegenüber dem Verletzten oder durch ein Werturteil gegenüber Dritten oder gegenüber dem Verletzten erfüllt. Eine Formal- oder Verbalinjurie (d. h. ein reines Werturteil) ist ein blosser Ausdruck der Missachtung, ohne dass sich die Aussage erkennbar auf bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsachen stützt, wie z. B. der Vorwurf, jemand sei ein Schwein, ein Luder, ein Psychopath, ein Halunke, eine Hure. In der Theorie bezieht sich ein reines Werturteil wie erwähnt nicht erkennbar auf bestimmte dem Beweis zugängliche Tatsachen, sondern höchstens auf einen diffusen Sachverhalt. Dabei ist der Übergang zu gemischten Werturteilen fließend. Ob ein reines oder ein gemischtes Werturteil vorliegt, muss aus dem ganzen Zusammenhang der Äusserung erschlossen werden. Bestimmte Ausdrücke wie Dirne, Schwein oder Verräter können das eine oder das andere bedeuten. Als Beschimpfungen wurden unter anderem der Vorwurf Hochstapler, Gauner oder Schuft und die Bezeichnung einer Frau als Schlampe gewertet (RIKLIN in NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II [BSK StGB II], 4. Aufl. 2019, N 1 ff. zu Art. 177 StGB). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Bei einem Werturteil muss sich der Vorsatz nur darauf richten, dass die Äusserung ehrenrührig, nicht auch darauf, dass sie nicht vertretbar ist (RIKLIN, BSK StGB II, a.a.O., N 14 zu Art. 177 StGB).

##### **E. 4.2.1**

A. hat am 4. August 2019 Strafantrag wegen Beschimpfung eingereicht (UA act. 75).

- 14 -

##### **E. 4.2.2**

Beim Ausdruck "x-beinige Drecksfutze", mit welchem der Beschuldigte seine Schwester A. bezeichnet hat, handelt es sich um ein reines Werturteil und beinhaltet unbestrittenermassen einen Ausdruck grosser Missachtung. Der entsprechenden Bezeichnung kommt eine abwertende und ehrenrührige Bedeutung zu. Ein Entlastungsbeweis gemäss Art. 173 StGB, welcher nach der Praxis auch in Fällen von Art. 177 StGB zum Zuge kommen soll, wenn Gegenstand der Beschimpfung eine Tatsachenbehauptung oder ein gemischtes Werturteil ist (vgl. RIKLIN, a.a.O., N 15 zu Art. 177 StGB), kommt bei der vorliegend als reines Werturteil zu qualifizierenden Beschimpfung als "x-beinige Drecksfutze" nicht in Betracht.

##### **E. 4.2.3**

Der Beschuldigte hat A. mit Wissen und Willen durch den Ausdruck "x-beinige Drecksfutze" in ihrer Ehre verletzt. Er war unter anderem wütend, weil A. mit ihm über die Mietzinszahlungen an D. sprechen wollte. Seinem Unmut hat er durch eine Beschimpfung Ausdruck gegeben und A. gezielt in ihrer Ehre angegriffen. Der subjektive Tatbestand der

Beschimpfung ist da- mit auch erfüllt.

#### **E. 4.2.4**

Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte, dass A. durch ein ungebührliches Verhalten gegenüber dem Beschuldigten oder anderen Personen zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben (Provokation, Art. 177 Abs. 2 StGB) oder dass die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden ist (Retorsion, Art. 177 Abs. 3 StGB). Die fakultativen Strafbefreiungsgründe der Provokation und Retorsion fallen ausser Betracht.

#### **E. 4.2.5**

Schuldausschluss- oder Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich durch die Bezeichnung von A. als "x-beinige Drecksfutze" wegen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. 5.

#### **E. 5**

Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen vollzogen.

#### **E. 5.1**

Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB ist mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bedroht. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 70.00, insgesamt Fr. 700.00, bei einer Probezeit von zwei Jahren, und zu einer Verbindungsbusse von Fr. 200.00, ersatzweise 3 Tage Freiheitsstrafe.

- 15 - Der Beschuldigte beantragt einen Freispruch. Ausführungen zur Strafzumessung macht er keine. Insofern kann auf die unbestritten gebliebenen, korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. 3).

#### **E. 5.2**

Mit der Vorinstanz ist das Verschulden noch als leicht zu qualifizieren. Die von der Vorinstanz festgelegte Geldstrafe von 10 Tagessätzen, die im Hinblick auf den Strafrahmen von bis zu 90 Tagessätzen im unteren Bereich liegt, erscheint in Verbindung mit einer Busse (vgl. E. 5.5.), als angemessen. Erhöht werden kann sie aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) nicht. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Er lebt in geordneten Verhältnissen. Er ist geschieden, Kinder hat er keine. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist nicht zu erkennen. Die Täterkomponente ist neutral zu berücksichtigen. Insgesamt bleibt es bei der Geldstrafe von 10 Tagessätzen.

#### **E. 5.3**

Der Richter bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt ist das Nettoeinkommen, das der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich erzielt bzw. alle geldwerten Leistungen, die ihm zufließen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Der Beschuldigte ist in einem 50%-Pensum bei der Gemeinde U. als Angestellter im Bereich [Funktion] tätig. Mit dieser Tätigkeit erzielte er im Jahr 2021 ein Nettojahreseinkommen in Höhe von Fr. 33'230.40 bzw. monatlich Fr. 2'769.15 (vgl. Lohnausweis 2021 in den Berufsakten). Vor Obergericht gab er ein ungefähres monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'500.00 an (Protokoll der

Berufungsverhandlung S. 12), was in etwa mit den Lohn- abrechnungen Februar und März 2022 übereinstimmt. Im Januar 2022 ver- diente er etwas mehr (vgl. Lohnabrechnungen Januar bis März 2022 in den Berufungsakten). Im Jahr 2018 hatte der Beschuldigte zudem Wertschrif- tenerträge bzw. weitere Einkünfte in Höhe von Fr. 3'671.00 (vgl. Steuerver- anlagung 2018, UA act. 32). Insgesamt ergab dies für das Jahr 2018 Ein- künfte von Fr. 37'525.00 bzw. monatlich Fr. 3'127.10. Vor der Vorinstanz gab der Beschuldigte an, dass bei ihm Mietzinseinnahmen von monatlich Fr. 300.00 weggefallen seien (VA act. 211). Daraufhin rechnete die Vo- rinstantz beim Beschuldigten mit einem monatlichen Einkommen von Fr. 2'800.00 (vorinstanzliches Urteil E. 3). Der Wegfall der Mietzinseinnahmen ist weder näher konkretisiert noch belegt. Es könnte sich betragsmässig jedoch um die in der Steuerveranlagung 2018 aufgeführten Fr. 3'700.00

- 16 - handeln (Fr. 3'600.00 / 12 = Fr. 300.05, vgl. UA act. 32 Rubrik Einkommen Ziff. 5.5.). Insofern ist der Wegfall der Mietzinseinnahmen nachvollziehbar. Der Beschuldigte wird Ende Mai 2022 pensioniert. Nach der Pensionierung wird er seiner Aussage nach maximale AHV-Beiträge sowie auch Pensi- onskassenbeiträge erhalten (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 13), womit auch für die Zeit nach der Pensionierung von dem von der Vorinstanz berechneten monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 2'800.00 auszugehen ist. Unter Berücksichtigung eines Pauschalabzuges von 20 % für die Steu- ern und die Krankenkasse ergibt sich eine Tagessatzhöhe von Fr. 70.00.

#### **E. 5.4**

Die Vorinstanz hat den Vollzug der Geldstrafe bei einer Probezeit von 2 Jahren bedingt aufgeschoben (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.1. und 4.2.). Hinsichtlich der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (UA act. 24) ist die Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von 2 Jah- ren nicht zu beanstanden.

#### **E. 5.5**

Um die spezialpräventive Wirkung der bedingten Geldstrafe zu erhöhen, rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten eine Verbindungsbusse (Art. 42 Abs. 4 StGB) aufzuerlegen. Die Verbindungsbusse ist angezeigt, um ihm die Ernsthaftigkeit der Sanktion deutlich vor Augen zu führen. Unter Be- rücksichtigung der Denktzettel-funktion, der untergeordneten Bedeutung der Verbindungsbusse, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des leichten Ver- schuldens des Beschuldigten ist die von der Vorinstanz festgelegte Verbin- dungsbusse in Höhe von Fr. 200.00 nicht zu beanstanden (vorinstanzliches Urteil E. 4.3.2.). Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ist aus- gehend vom als Umrechnungsschlüssel zu verwendenden Tagessatz von Fr. 70.00 (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 S. 77) auf 3 Tage festzusetzen. 6.

#### **E. 6**

Der Antrag der Zivil- und Strafklägerin auf Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 2'000.00 wird abgewiesen.

- 4 -

#### **E. 6.1**

Die Parteien tragen die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf Freispruch, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Die Kosten seiner freigewählten Verteidigung hat der Beschuldigte im Be- rufungsverfahren

selbst zu tragen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

### **E. 6.2**

Fällt die Berufungsinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung.

- 17 - Die vorinstanzliche Kostenverlegung erweist sich als zutreffend und bedarf keiner Korrektur. Der Beschuldigte wird verurteilt und hat deshalb die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO). Seine vor Vorinstanz angefallenen Parteikosten hat der Beschuldigte selber zu tragen (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). 7. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO). Das ist auch der Fall, wenn eine Berufung vollumfänglich abgewiesen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_761/2017 vom 17. Januar 2018 E. 4 mit Hinweisen). Das Obergericht erkennt:

### **E. 7.1**

Die Verfahrenskosten bestehen aus: a) der Gebühr von Fr. 1'200.00 b) den Kosten für die amtliche Verteidigung von Fr. 0.00 c) den Kosten für die unentgeltl. Verbeiständung von Fr. 0.00 d) den Kosten für Übersetzungen von Fr. 0.00 e) den Kosten für Gutachten von Fr. 0.00 f) den Kosten der Mitwirkung anderer Behörden von Fr. 0.00 g) den Spesen von Fr. 248.00 h) den anderen Auslagen Fr. 0.00 i) der Anklagegebühr Fr. 600.00 Total Fr. 2'048.00

### **E. 7.2**

Dem Beschuldigten werden die Gebühr sowie die Kosten gemäss lit. a, g und i im Gesamtbetrag von Fr. 2'048.00 auferlegt.

### **E. 8**

Der Beschuldigte trägt seine Parteikosten selber.

### **E. 9**

Die Zivil- und Strafklägerin trägt ihre Parteikosten selber. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.